

Wissenswertes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung

- Novelle der Nachweisverordnung -

Der Gesetzgeber hat kürzlich zwei neue Regelwerke erlassen:

- Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I, 1619 ff.).
- Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I, 2298 ff.).

Das zunächst erlassene Gesetz beinhaltet im Wesentlichen Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Maßgeblich auf dieser geänderten Grundlage hat der Gesetzgeber sodann die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung erlassen, die im Wesentlichen die Novelle der Nachweisverordnung beinhaltet.

1. Neue Regelungen u.a. im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

- Begriff „gefährliche Abfälle“

Mit der Einführung des Begriffs „gefährliche Abfälle“ wird nunmehr nur noch zwischen diesen und „nicht gefährlichen Abfällen“ unterschieden. Alle anderen bislang verwendeten Qualifikationen von Abfällen, insbesondere die Kategorie der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung, fallen weg. Dementsprechend wird auch die Bestimmungsverordnung über überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung aufgehoben.

- Registerpflicht

Die Einführung der Registerpflicht betrifft alle Abfallentsorger sowie Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen. Darüber hinaus kann die Registerpflicht durch behördliche Anordnung im Einzelfall vorgegeben werden. Der Inhalt des Registers ist vergleichbar mit dem eines Betriebstagebuchs, wie es bereits für Entsorgungsfachbetriebe vorgegeben wird.

- Verordnungsermächtigung für Nachweisverordnung

Abgesehen von der Verordnungsermächtigung, die den Erlass der neuen Nachweisverordnung ermöglicht hat, treten die übrigen genannten Neuregelungen am 01.02.2007 in Kraft. Dies gilt auch für die vollständige Aufhebung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung.

2. Novelle der Nachweisverordnung u.a.

- Überblick

Die Novelle der Nachweisverordnung enthält im Wesentlichen eine Anpassung der Nachweisführung an die geänderten Regelungen des § 43 KrW-/AbfG, einschließlich der Regelungen zur elektronischen Nachweisführung.

Darüber hinaus sind Regelungen zur Führung des Registers nach § 42 KrW-/AbfG vorgesehen.

- Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Nachweisverordnung erstreckt sich auf Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer sowie auf Betreiber von Anlagen oder auch Unternehmen, welche Abfälle entsorgen. Nicht anwendbar ist die Verordnung auf private Haushaltungen und auf die grenzüberschneidende Verbringung von Abfällen.

- Nachweispflicht/Ausnahmen

Nachweispflichtig sind Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger, soweit eine Nachweispflicht für gefährliche Abfälle besteht oder soweit eine Nachweispflicht für nicht gefährliche Abfälle durch die zuständige Behörde im Einzelfall angeordnet worden ist.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Abfallerzeuger mit jährlich nicht mehr als insgesamt 2 t gefährlicher Abfälle; die Pflicht zur Führung der Übernahmescheine zur Verbleibskontrolle bleibt aber unberührt.

- Neuregelung im Zusammenhang mit der Nachweisführung

- Nunmehr kann ein Nachweis auch in einem Zwischenlager enden. Das Zwischenlager kann ein Entsorgungsnachweis beantragen bzw. ist bestätigungsfähig.
- Es wird klargestellt, dass Sammelentsorgungsnachweise nicht übertragbar sind.
- Die Formulare für Entsorgungsnachweisebegleitscheine sowie Übernahmescheine sind überarbeitet worden.
- Vereinfachte Nachweise sind nicht mehr zu führen.

- Freistellungen
- Von der Pflicht zur Einholung der Bestätigung der Zulässigkeit der geplanten Entsorgung sind freigestellt:
 - Entsorgungsfachbetriebe, die für die entsprechende Entsorgungstätigkeit zertifiziert sind
 - Im Einzelfall durch die Behörde freigestellte Entsorger
 - Abfallentsorgungsanlagen an eingetragenen EMAS-Standorten
- Umfassende Regelungen über die elektronische Nachweisführung
- Details zur Registerführung

3. Fristen/Übergangsregelungen

- Die Novelle der Nachweisführung tritt am 01.02.2007 in Kraft, einschließlich der Registerpflicht.
- Die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung besteht aber erst ab dem 01.04.2010. Bis dahin müssen auch die bisherigen Formulare verwendet werden.
- Übergangsvorschriften
 - Entsorgungsnachweise im privilegierten Verfahren gelten weiter, wenn bis zum 01.01.2007 bei zuständiger Behörde vorgelegt/angezeigt
 - Vor dem 01.02.2007 erteilte Bestätigung von Entsorgungsnachweise gelten bis zum Ablauf der Geltungsdauer fort
 - Freistellungen von der Bestätigungspflicht gelten bis zum Ablauf der Geltungsdauer fort

Empfehlung: Da die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung erst ab dem 01.04.2010 besteht, sollten Entwicklungen und Angebote zu der dann erforderlichen Soft- und Hardware zunächst abgewartet werden. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht somit nicht. Die Vorbereitung der Betriebe auf die Schaffung der technischen Voraussetzungen, sollte jedoch bereits heute eingeleitet werden.

gez. Dr. M. W. Pauly
Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft
Köln / Berlin / Brüssel
Köln, den 20.01.2007
35/70 MP/sk D11/8750